

FAQ zu „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Elternzeit“

1. Kann eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt das Ruhen der Zulassung während der Elternzeit beantragen?

Ein sogenanntes „Ruhen der Zulassung“ während der Elternzeit ist in der BRAO nicht vorgesehen. Die Zulassung besteht folglich auch während der Elternzeit fort. § 47 Abs. 1 BRAO sieht die Möglichkeit des Ruhens der Zulassung vor, jedoch nur für Richterinnen oder Richter oder Beamte, die nicht auf Lebenszeit ernannt sind sowie Zeitsoldatinnen oder Zeitsoldaten oder vorübergehend Beschäftigte als Angestellte im öffentlichen Dienst. Des Weiteren ermöglicht § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO zwar, dass der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin auf die Zulassung und den daraus folgenden Rechten und Pflichten verzichtet, jedoch endet dadurch die konkrete Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer und wird gerade nicht nur pausiert. Somit wäre eine Widerzulassung notwendig.

2. Was gibt es während der Elternzeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu beachten?

- a) **Kanzleipflicht:** Gem. § 29 Abs. 1 BRAO kann die Rechtsanwaltskammer zur Vermeidung von Härten die Rechtsanwältin bzw. den Rechtsanwalt von der Kanzleipflicht befreien, falls ein solcher Antrag gestellt wird. Hierunter fallen auch die Elternzeit und der Mutterschutz. Falls eine Befreiung von der Kanzleipflicht vorliegt, muss die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt gem. § 30 Abs. 1 BRAO der Rechtsanwaltskammer einen Zustellungsbevollmächtigten nennen, der im Inland wohnt und dort seine Geschäftsräume hat. Hierbei wird die Zulassung jedoch nicht pausiert.
- b) **beA:** Falls eine Befreiung von der Kanzleipflicht erfolgt ist und ein Zustellungsbevollmächtigter genannt wurde, muss dem Zustellungsbevollmächtigten ein Zugang zu seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach eingerichtet werden, da die Berufspflicht zur Kenntnisnahme gem. § 31a VI BRAO weiterhin fortbesteht. Hierbei muss der Zustellungsbevollmächtigte nicht zwingend ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin sein. Eventuell kann ein erweitertes Zugriffsrecht für den Zustellungsbevollmächtigten sinnvoll sein.

- c) **Vertretung:** Gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 BRAO muss der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin ein/e Vertreter/in bestimmen, wenn er oder sie länger als eine Woche daran gehindert ist, den Beruf auszuüben. Ansonsten wird eine Vertretung durch die Rechtsanwaltskammer bestellt. Hierbei soll die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgen. Gem. § 54 Abs. 2 BRAO muss der/die Vertretene der Vertretung einem Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach einräumen. Diesbezüglich muss die Vertretung zumindest berechtigt sein, die Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben.
- d) **Berufshaftpflichtversicherung:** Gem. § 51 Abs. 1 BRAO besteht auch in Elternzeit weiterhin die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Möglicherweise ergeben sich jedoch Möglichkeiten bei dem Versicherer, die Beiträge während der Elternzeit zu mindern.

3. Gibt es eine Möglichkeit den Kammerbeitrag zu reduzieren während der Elternzeit?

Ja, eine solche Möglichkeit gibt es. Gem. § 2 Abs. 2 der Beitragsordnung können Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die einen Anspruch auf Elternzeit haben, eine Reduzierung des jährlichen Beitrags beantragen. Hierbei wird der Beitrag regelmäßig um die Hälfte reduziert. Die Voraussetzungen ergeben sich aus § 2 Abs. 2 Nr.1 und Nr. 2 der Beitragsordnung. Erforderlich ist, dass eine schriftliche Bestätigung durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber vorgelegt wird, dass Elternzeit angemeldet und gestattet wurde und wie lange die Elternzeit dauert. Des Weiteren ist eine schriftliche Versicherung durch das Mitglied notwendig, dass der Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts während der Elternzeit nicht ausgeübt wird. Ferner können Mitglieder, die unter den Schutz des § 1 Abs. 2 MuSchG fallen, bei dem Vorstand für den Zeitraum nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG eine Reduzierung beantragen. Hierfür ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Versicherung vorgelegt wird, dass der Beruf der Rechtsanwältin während der Zeit des Mutterschutzes nicht ausgeübt wird.

Eine Reduzierung des Beitrags ist spätestens im Monat des Eintritts der Fälligkeit des Beitrags nach § 1 Abs. 4 bzw. bis zum Ende des auf den Monat des Beginns des nach § 2 Abs. 2 oder 3 maßgeblichen Zeitraums folgenden Monats zu beantragen. Der Antrag wirkt zurück auf den Beginn des Monats, in dem er eingeht.

4. Gilt die Fortbildungspflicht für Mitglieder mit Fachanwaltstitel auch während der Elternzeit fort?

Gem. § 15 FAO gilt für Fachanwältinnen und Fachanwälte eine Fortbildungspflicht. Diese Pflicht besteht auch während der Elternzeit uneingeschränkt fort. Eine teilweise oder vollständige Befreiung ist aufgrund des Wortlauts des § 15 FAO nicht möglich.

5. Inwiefern wirkt sich eine Elternzeit bzw. Mutterschutz auf den nach § 5 Abs. 1 FAO erforderlichen Zeitraum von drei Jahren aus?

Gem. § 5 Abs. 1 FAO wird die praktische Erfahrung durch die Bearbeitung einer bestimmten Anzahl von Fällen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erworben. Hierbei verlängert sich jedoch der Zeitraum gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 FAO um die Zeit, in der ein Beschäftigungsverbot aufgrund des Mutterschutzes bestand. Gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 FAO verlängert sich der Zeitraum in dem Umfang, in dem die Elternzeit in Anspruch genommen wurde. In beiden Fällen ist die Verlängerung jedoch auf 36 Monate beschränkt.

6. Ist eine Syndikuszulassung auch möglich, wenn die Tätigkeit aufgrund einer Elternzeit ruht?

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt ist gem. § 46a Abs. 1 Satz 1 BRAO auf Antrag zu erteilen, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 BRAO erfüllt sind, kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt und die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO entspricht. Wird die Tätigkeit aufgrund einer Elternzeit nicht mehr tatsächlich ausgeübt, aber der Arbeitsvertrag besteht weiterhin fort, steht dies laut BGH einer Zulassung nicht entgegen, da nicht jede zeitliche Unterbrechung dazu führt, dass die Zulassung widerrufen bzw. abgelehnt wird. Entscheidend ist die zuletzt ausgeübte Tätigkeit. Entspricht diese den Anforderungen des § 46 Abs. 2 bis Abs. 5 BRAO kann der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil der Antragsteller im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung Elternzeit in Anspruch nimmt (BGH, Urteil v. 18.03.2018, AnwZ (Brfg) 6/18).

Syndikusrechtsanwälte müssen während einer Elternzeitabwesenheit einen Zustellungsbevollmächtigten benennen, § 46c Abs. 6 BRAO, da damit ein Hindernis von mehr als einer Woche Dauer besteht, den Beruf auszuüben.

7. Gibt es eine Möglichkeit, die Beiträge zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte Baden-Württemberg zu reduzieren?

Gem. § 11a der Satzung können die Mitglieder bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Beitragspflicht befreit sein oder die Beitragshöhe kann sich bei Geburt eines Kindes reduzieren. Weitere einschlägige Hinweise unter https://www.vw-ra.de/beitragsbefreiung_angestellte.html.

8. Inwiefern kann ich Kindererziehungszeiten anrechnen lassen?

Zu diesem Thema wird auf die Seite des Versorgungswerk der Rechtsanwälte Baden-Württemberg verwiesen (https://www.vw-ra.de/kinder_altersversorgung2.html).